

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 10/25 (Aushang)

Datum / Zeit: Mittwoch, 2. Juli 2025 / 18.00 – 21.30 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Tino Quaderer, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Matthias Ender, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Katrín Marxer, Gemeinderätin
Alexandra Meier-Hasler, Gemeinderätin
Günter Meier, Gemeinderat
Matthias Oberparleiter, Gemeinderat
Sybille Oehry, Gemeinderätin
Simon Schächle, Gemeinderat
Gebhard Senti, Vizevorsteher

Entschuldigt:

Protokoll: Marlies Wohlwend, Gemeindesekretärin

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 18.

Tino Quaderer
Gemeindevorsteher

Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 09/25

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 09/25 vom 11.06.2025 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Ersatzanstellung Mitarbeiter Werkbetrieb 100% m/w

Antragsteller Personalkommission

Bericht

In der PEKO-Sitzung 03/24 vom 29. April 2025 stimmten die Mitglieder der Personalkommission der Freigabe der Ersatzanstellung der Position Mitarbeiter Werkbetrieb 100% zu.

Die Rekrutierung lief gemäss Ablaufplan ab. Das Stelleninserat wurde in den digitalen Medien sowie den Print-Medien in den Wochen 19 bis 22 publiziert. Der Eingabeschluss wurde auf den 30. Mai 2025 festgelegt. In der Personalkommissionssitzung 04/25 vom 18. Juni 2025 wurde die Rekrutierung den Mitgliedern präsentiert.

Antrag

Robert Meier sei als neuer Mitarbeiter Werkbetrieb 100% per 1. November 2025 zu wählen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Arslan Yasin: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchsteller Arslan Yasin, Obere Hub 9, 9492 Eschen

Bericht

Herr Yasin Arslan hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigem Wohnsitz und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird mehrheitlich angenommen (3x Ja FBP, 3x Ja VU, 1x Ja DpL, 2x Nein FBP, 1x Nein VU, 1x Nein DpL).

Bekjiri Naim: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchsteller Bekjiri Naim, Schönbühl 5, 9492 Eschen

Bericht

Herr Naim Bekjiri hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigem Wohnsitz und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Überbauung Hinterdorf Grundstücke Nrn. 317 und 320: Grundstückmutation / Näherbaurecht / Land- erwerb

Antragsteller Leiter Bauwesen

Bericht

Die Grundstücke Nrn. 317 und 320 befinden sich im Eschner Hinterdorf unweit des Zentrums von Eschen (Vorderdorf) und des Schulzentrums (vgl. Abbildung 1).

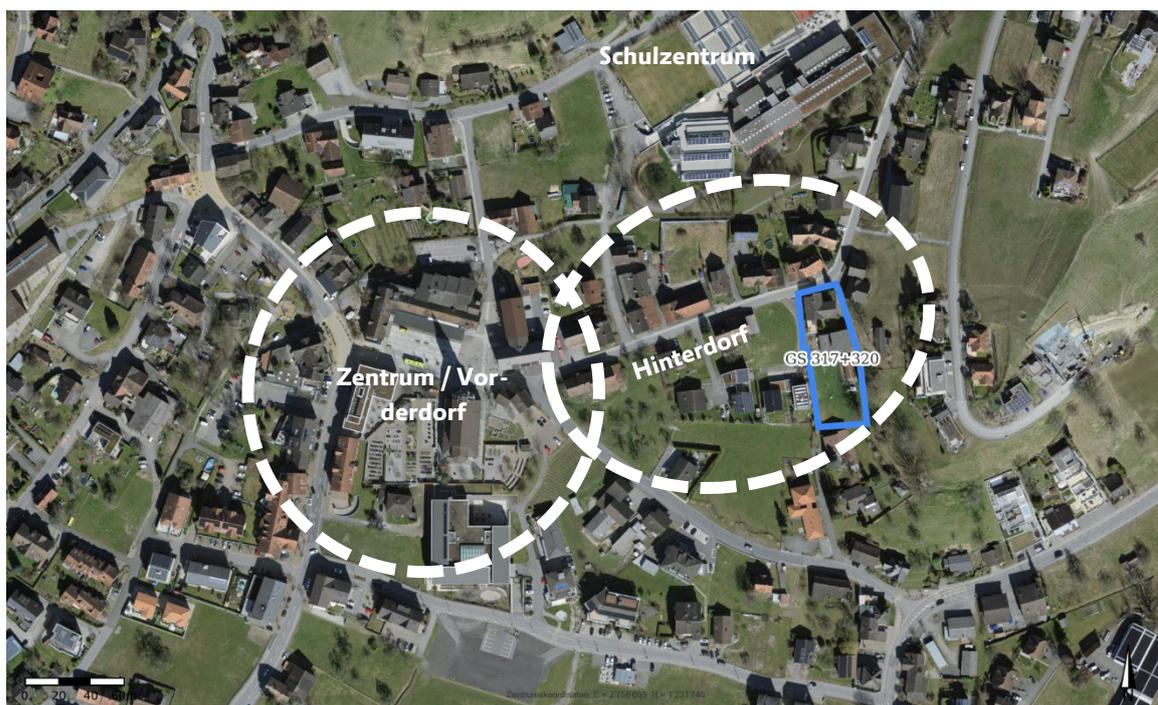


Abbildung 1: Übersicht Lage der Grundstücke Nrn. 317 und 320 (blau)

Ortsplanerische Rahmenbedingungen

Für die Grundstücke Nr. 317 und Nr. 320 im Eschner Hinterdorf besteht seitens der Eigentümerschaft Interesse an einer künftigen baulichen Entwicklung. Vor diesem Hintergrund haben die Ortsplanung und die Abteilung Bauwesen die ortsplanerischen Rahmenbedingungen zusammengestellt, welche die relevanten planerischen Grundlagen – insbesondere den Gemeinderichtplan, den Zonenplan, die Bauordnung sowie die Leitlinien zur Entwicklung des Hinterdorfs – zusammenfassen.

Diese Grundlagen bilden die Basis für die Beurteilung des Projekts und zeigen auf, welche Anforderungen und Vorgaben bei der künftigen Überbauung der Grundstücke zu beachten sind.

Das Grundstück Nr. 317 liegt gemäss Gemeinderichtplan innerhalb der sogenannten «Ortsbildgruppe» und befindet sich gemäss revidiertem Zonenplan im Erhaltungsbereich «Hinterdorf». In diesem sensiblen Bereich ist bei Neubauvorhaben der ortsbaulichen Eingliederung sowie dem Erhalt und der Stärkung des bestehenden Ortsbildes besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Als verbindliche Grundlage für die ortsbauliche Entwicklung dienen die «Leitlinien zur ortsbaulichen Entwicklung im Eschner Hinterdorf». Für das vorliegende Projekt gelten, zur räumlichen Gliederung und Einbindung in das bestehende Siedlungsgefüge, insbesondere folgende Grundsätze als massgeblich:

- die Ausbildung einer ortsbildtypischen Dachform
- eine angepasste Körnigkeit und Massstäblichkeit
- die Berücksichtigung ortsüblicher Bautypologien
- die Schaffung rückwärtiger Gartenräume
- strassenbegleitende Baumpflanzungen

Grenzanpassung Grundstücke Nrn. 317 / 320 / 321 und Näherbaurecht

Gemäss gültigem Verkehrsrichtplan ist östlich angrenzend an die betroffenen Grundstücke eine Erschliessungsstrasse vorgesehen. Zudem soll westlich eine Fuss- und Radwegverbindung zur Schliessung der bestehenden Wegnetzücke realisiert werden. Diese beiden Elemente sind bei der künftigen Überbauung der Grundstücke entsprechend zu berücksichtigen.

Das bereits ausparzellerte Strassengrundstück Nr. 321, welches sich im Eigentum der Gemeinde befindet, weist an seiner schmalsten Stelle jedoch eine Breite von weniger als zwei Metern auf und ist somit für die Erschliessung nicht ausreichend dimensioniert. Um die geplante Erschliessung in Form eines Mischverkehrs (motorisiert, Fuss- und Radverkehr) zu ermöglichen, ist eine Mindeststrassenbreite von 4.5 Metern erforderlich.

Die für den Strassenausbau benötigte Fläche kann weiterhin bei der Berechnung der Bruttogeschossfläche als anrechenbare Grundstücksfläche berücksichtigt werden (vgl. Art. 42 Abs. 5 BauG).

Zur Einhaltung eines wirtschaftlichen Bauperimeters und zur Ermöglichung einer ortsbaulich sinnvollen Setzung der Gebäude soll ausserdem das gesetzlich vorgeschriebene Strassenabstandsgebot (Art. 52 BauG; 4 Meter gegenüber Gemeindestrassen) auf 3.5 Meter reduziert werden. Hierzu wird ein entsprechendes Näherbaurecht entlang der heutigen Grundstücksgrenze vorgesehen.

Diese Reduktion ist gemäss Art. 52 Abs. 5 BauG zulässig, sofern sie im Rahmen einer Interessenabwägung gerechtfertigt ist – beispielsweise aus topographischen oder ortsplannerischen Gründen oder im Interesse der Verkehrssicherheit, des Lärmschutzes oder des Landschafts- und Ortsbildschutzes.

Im vorliegenden Fall sind durch die Reduktion um 0.5 Meter keine negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit oder den Lärmschutz zu erwarten. Es handelt sich um eine Sackgasse mit lediglich geringem motorisiertem Verkehrsaufkommen sowie einem weiterführenden Weg für den Fuss- und Veloverkehr. Auch in Bezug auf die Wohnhygiene bestehen keine Bedenken, da die östlich angrenzenden Grundstücke leicht erhöht liegen und durch die geplante Strasse ein ausreichender Abstand zu den Nachbargrundstücken gewährleistet ist.

Die ortsbaulich sorgfältige Eingliederung des Projekts in das Hinterdorf besitzt für die Gemeinde einen hohen Stellenwert. Im Gegenzug zur Gewährung des Näherbaurechts sind daher die in den Leitlinien Hinterdorf formulierten Grundsätze sowie die nachfolgend aufgeführten projektspezifischen Anforderungen im Bauvorhaben umzusetzen:

- Aufwertung Strassenraum Hinterdorf unter Einbezug Brunnenplatz durch Platzbildung, Gebäudestellung, Bepflanzung etc.
- Sicherung rückwärtiger Grün- und Gartenräume, zwischen den Grundstücken Nrn. 317 und 320
- Strassenbegleitende (Baum-)Bepflanzungen vorsehen sowie Ersatzpflanzung von allenfalls zu fällenden markanten Baumbeständen.

Die Stellung der Baukörper sowie die Verschiebung des Brunnens stimmen mit den Vorschlägen der Gemeinde zur Aufwertung des Strassenraums und Sicherung rückwärtiger Grün- und Gartenräume überein.

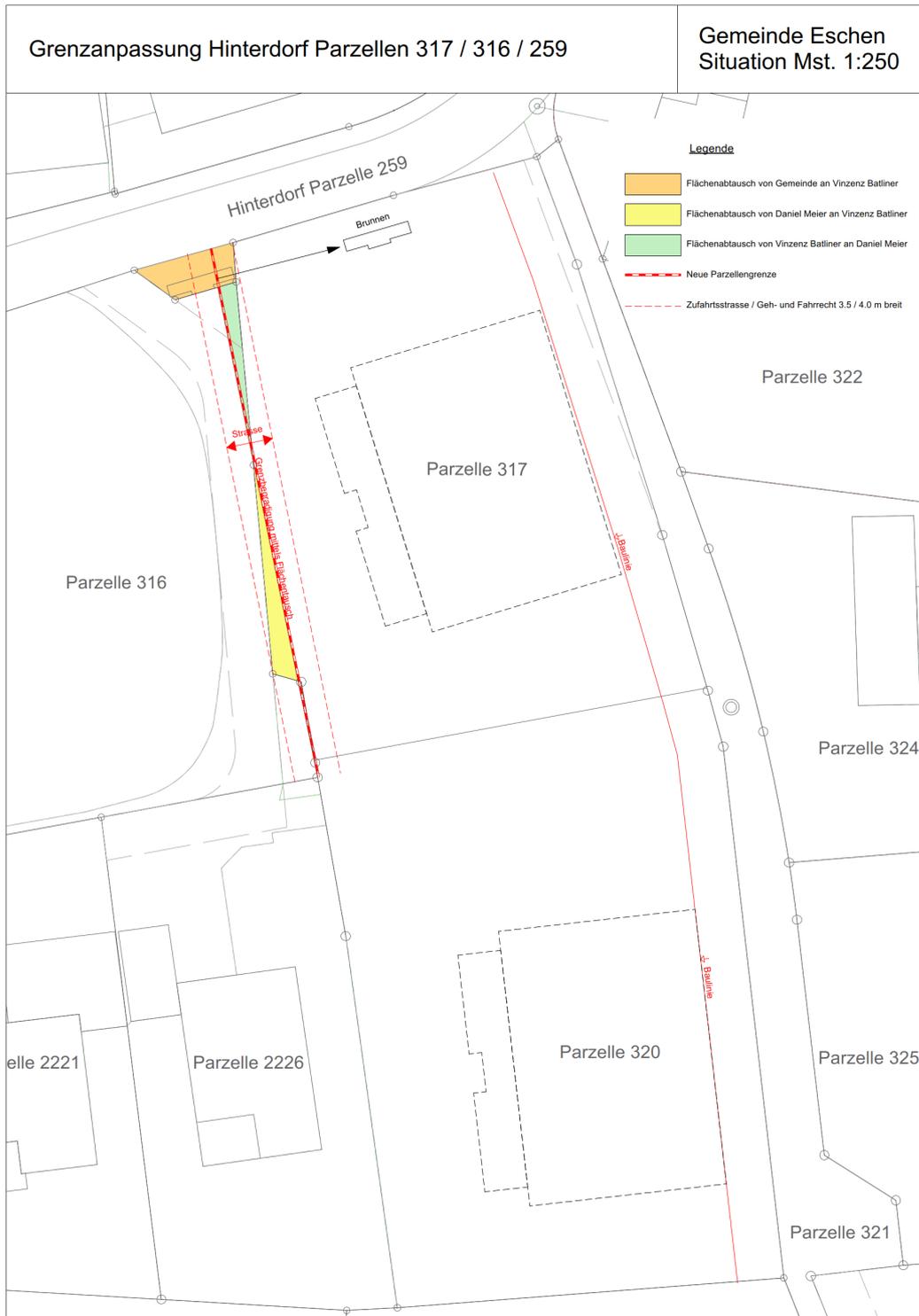


Abbildung 3: Situationsplan Grenzanpassung Hinterdorf Grundstücke Nrn. 317 / 316 / 259 (nicht massstäblich)

Rechtliches

Gemäss Art. 52 Abs. 1 BauG beträgt der Mindestabstand gegenüber Gemeindestrasse 4.00 m. Die Baubehörde kann in Abwägung privater und öffentlicher Interessen Abweichungen von den Mindestabständen zulassen, insbesondere wenn dies aus topographischen oder ortsplannerischen Gründen angezeigt oder im Interesse der Verkehrssicherheit, des Lärmschutzes oder des Schutzes des Landschafts- und Ortsbildes begründet ist.

Budget

Für das laufende Jahr sind im Budget 2025 keine finanziellen Mittel für das vorliegende Projekt vorgesehen. Im Falle eines positiven Beschlusses ist vorgesehen, die erforderlichen Mittel im Rahmen der ordentlichen Finanzplanung für die Folgejahre einzuplanen.

Erwägungen der Ortplanungskommission (Sitzung 01/25)

In der Ortplanungskommission (OPK) wurde die mögliche südliche Weiterführung der geplanten Fuss- und Radwegverbindung diskutiert. Aufgrund der teils stark geneigten Geländeverhältnisse gestaltet sich eine durchgehende Umsetzung in diesem Bereich jedoch als anspruchsvoll.

Der Leiter Bauwesen betonte in diesem Zusammenhang, dass durch die Realisierung der geplanten Erschliessungsstrasse auch bestehende Altlasten aus der Baulandumlegung «Renkwiler» bereinigt werden können. Eine weitergehende Umsetzung über das aktuell vorgesehene Mass hinaus ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, daher soll die Weiterführung der Wegverbindung etappenweise erfolgen.

Anträge

1. Die Grenzbereinigung (Mutation) zwischen den Grundstücken Nr. 317 und 321 bzw. zwischen den Grundstücken Nr. 320 und 321 sei zu genehmigen.
2. Das Näherbaurecht auf 3,50 m zulasten des Grundstücks Nr. 321 (Strasse) und zugunsten der Grundstücke Nrn. 317 und 320 sei unter den genannten Voraussetzungen zu genehmigen.
3. Die Grenzbereinigung zwischen den Grundstücken Nr. 259 und Nr. 316 bzw. zwischen den Grundstücken Nr. 259 und Nr. 317 (Brunnenplatz) sei zu genehmigen.
4. Dem weiteren Vorgehen sei zuzustimmen und die Projektierung der Erschliessungsstrasse auf dem Grundstück Nr. 321 sei entsprechend einzuleiten.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.

Tempo-30-Zonen: Finanzbeschluss

Antragsteller Leiter Bauwesen

Ausgangslage

Im Jahr 2019 erarbeitete die Gemeinde Eschen-Nendeln im Rahmen eines partizipativen Prozesses einen neuen Verkehrsrichtplan. Eine zentrale Massnahme ist die Einführung von Tempo-30-Zonen im Gemeindestrassennetz. Der Gemeinderat beschloss mit der Genehmigung des Verkehrsrichtplans, die Umsetzung dieser Zonen weiter zu verfolgen. Die hierfür erforderlichen Gutachten für die jeweiligen Ortsteile Eschen

und Nendeln wurden am 2. Oktober 2024 vom Gemeinderat genehmigt und bilden gemäss den Vorgaben der Tempo-30-Weisung die Grundlage für die Einführung.

Ebenfalls an der Sitzung vom 2. Oktober 2024 wurden die Kommission für Infrastruktur sowie die Ortsplanungskommission beauftragt, in einem ersten Schritt ein bis drei geeignete Gebiete, idealerweise in beiden Ortsteilen, auszuwählen und dort Tempo-30-Zonen umzusetzen. Kriterien für die Auswahl sind die Ergebnisse der Bevölkerungsbefragung 2023, eine mehrheitliche Akzeptanz bei den Anwohnenden, die Vermeidung von Schleichverkehr sowie die Erhöhung der Verkehrssicherheit. Dieses Vorgehen entspricht dem Legislaturziel Nr. 11 des Gemeinderates, wonach bis 2027 überall dort Tempo-30-Zonen umgesetzt sein sollen, wo sie sinnvoll sind und auf eine mehrheitliche Akzeptanz stossen.

Bericht

In der Gemeinderatssitzung vom 12. März 2025 wurden drei Gebiete festgelegt, in denen Tempo-30-Zonen eingeführt werden sollen – zwei in Eschen (Teilgebiet E3a2 und Gebiet E4) sowie eines in Nendeln (Gebiet N2). Für die Umsetzung sind im Wesentlichen folgende bauliche Massnahmen vorgesehen:

- Torsituation – Erstellung mit Signaltafel
- Rechtsvortrittsknoten – Rückbau Trottoirüberfahrten und Randsteine durch Baumeister
- Geschwindigkeitsreduzierende Elemente mit Strassenmarkierung und Poller
- Entfernung der Mittelleitlinie
- Entfernung von Fussgängerstreifen
- Strassenmarkierungen erstellen – Zone-30-Markierung
- Strassenmarkierungen erstellen – 30er Markierung auf Strasse

Projektkosten

Das vorliegende Gesamtprojekt soll im Endausbau rund CHF 370'000.00. inkl. MwSt. kosten. Die Kostengenauigkeit liegt bei +/-20% und stellt sich wie folgt zusammen:

Strassenbau	CHF	350'000.00
Strassenbeleuchtung	CHF	20'000.00
Kosten total (inkl. MwSt.)	CHF	<u>370'000.00</u>

Dabei setzen sich die Kosten für die einzelnen Gebiete wie folgt zusammen:

Eschen, Gebiet E3, a2	CHF	105'000.00
Eschen, Gebiet E4	CHF	170'000.00
Nendeln, Gebiet N2	CHF	95'000.00

Budget

Für das laufende Jahr sind im Budget 2025 finanzielle Mittel für Planungsarbeiten in der Höhe von rund CHF 25'000.00 vorgesehen. Es ist geplant, die baulichen Massnahmen (Baumeisterarbeiten) über den Winter auszuschreiben. Die Umsetzung der Tempo-30-Zonen soll im Jahr 2026 realisiert werden, dafür wird ein Verpflichtungskredit für die Jahre 2026 bis 2027 im Umfang von CHF 370'000.00 benötigt.

Rechtliches / Kundmachung

Gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. b) des Gemeindegesetzes, in Verbindung mit der Gemeindeordnung der Gemeinde Eschen-Nendeln, sind Beschlüsse zur Errichtung von Gemeindeanlagen und Bauwerken über CHF 300'000.00 zum Referendum auszuschreiben. Infolge der anstehenden Sommerferien soll der Beschluss erst gegen Ende der Schulferien zum Referendum ausgeschrieben werden.

Antrag

Es sei ein Verpflichtungskredit für die Jahre 2026 bis 2027 im Umfang von CHF 370'000.00 zu sprechen und für die Umsetzung des Projektes freizugeben.

Beschluss

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen (5x Ja FBP, 4x Ja VU, 2x Nein DpL).

Grundstück Nr. 3259: Strassenbauprojekt / Eingriff in Natur und Landschaft

Antragsteller

Leiter Bauwesen

Bericht

Die heutige Feldkircher Strasse wurde zirka 1975 erstellt und hat somit ihre Lebensdauer bereits überschritten. Mit einer Gesamterneuerung wurde zugewartet, weil bisher unklar war, wie der Radverkehr im Bereich Nendeln - Schaan zukünftig geführt wird. Als Überbrückungsmassnahme wurde deshalb der bestehende Deckbelag mit einem Kaltmikrobelag überbaut, um die Gebrauchstauglichkeit zu verlängern. Nachdem dieser sogenannte Dünnschichtbelag ebenfalls seine Lebensdauer erreicht hat, ist eine Gesamterneuerung des Oberbaus notwendig. Der aktuelle Zustand der Feldkircher Strasse ist, gemäss Zustandsbeurteilung Klasse 3, kritisch. Überall auf der Fahrbahn gibt es Schäden im Belag, die jedes Jahr mit provisorischen Reparaturen behoben werden müssen, um die Benutzbarkeit sicherzustellen. Dies führt mittlerweile zu hohen jährlichen Unterhaltskosten und häufigen Verkehrsbehinderungen. Die laufend vorgenommenen Reparaturarbeiten sind nicht nachhaltig, weshalb zeitnah eine Gesamterneuerung nötig ist.

Bezüglich Führung der Radfahrer und Radfahrerinnen besteht nun auch Klarheit. Nachdem auf die Radroutenverbindung Schwabbrünnen entlang des ÖBB-Trassees verzichtet wird, verläuft die Radroute definitiv entlang der Landstrasse. Deshalb wird folgendes Radwegangebot erstellt: Talseitig wird für den Verkehr Nendeln - Schaan ein separater Radweg angelegt, welcher durch einen Grünstreifen von der Fahrbahn abgetrennt wird. Dieser Grünstreifen hat nicht nur eine trennende Funktion zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, sondern dient auch der Versickerung des anfallenden Strassenabwassers. An den Grünstreifen schliessen sich zwei Fahrspuren für den motorisierten Verkehr an. Bergseitig wird für den Radverkehr Schaan - Nendeln ein kombinierter Geh- und Radweg erstellt, welcher ebenfalls durch einen Grünstreifen von der Fahrbahn getrennt wird. Mit der baulichen Trennung vom motorisierten Verkehr wird die Attraktivität und Sicherheit für den Radverkehr erhöht.

Für den Fall, dass die Versickerungsleistung der Grünstreifen nicht genügend ist, werden erhöhte Einlaufschächte mit einer seitlichen Öffnung in den Grünstreifen platziert. Die Schächte haben einen Auslauf, welcher in die bestehende Böschung entwässert.

Durch die bauliche Abtrennung der Radstreifen wirkt die Strasse neu wesentlich schmaler, was sich auf die gefahrenen Geschwindigkeiten auswirken wird. Durch den Verzicht auf den Radweg «Schwabbrünnen» findet eine Bündelung der Verkehrsträger auf einer bereits dem Verkehr gewidmeten Achse statt.

Der bestehende Wildschutzzaun entlang der Strasse ist veraltet und musste an vielen Stellen bereits repariert werden. Deshalb ist vorgesehen, diesen entlang der gesamten Strecke komplett zu erneuern.

Als Folge des grosszügigen Ausbaus der heutigen Strasse entsteht durch den Rückbau der Radstreifen sehr viel Platz für die Neuanlage, sodass sich der Landerwerb auf einen kleinen Streifen beschränkt. Der gesamte

Strassenabschnitt hat eine ungefähre Länge von 1'500 m und kann deshalb nicht in einem Jahr komplett erneuert werden.

Aufgrund der Verbreiterung der Dammkrone durch das Projekt müssen die bereits bestehenden Kunstbauten Durchlass «Forstrüfe», zwei Lurchen- sowie zwei Wildtierdurchlässe verlängert werden.

Die zur Diskussion stehende Wildunter- oder Überführung ist nicht Bestandteil des Projekts, wird jedoch dadurch nicht verunmöglicht. Der Bau eines Wildübergangs ist eine punktuelle Massnahme.

Zur Verbesserung des Lärmschutzes soll der bestehende Damm beim Rastplatz Nendeln um maximal einen Meter aufgeschüttet werden. Zum Einsatz kommt unbelastetes Aushubmaterial, das innerhalb des Baustellenperimeters anfällt.

Das Amt für Umwelt hat am 6. Juni 2025 aufgrund des durchgeführten Verfahrens Stellung genommen und spricht sich im Sinne der Rücksprache mit der Standortgemeinde für die Bewilligung des Eingriffs in Natur und Landschaft unter folgenden Auflagen aus:

- Sollten beim Anzeichnen oder Fällen der Bäume Hinweise auf Baumhöhlenbewohner festgestellt werden, sind die Arbeiten zu unterbrechen und es ist ein Experte hinzuzuziehen, damit die geschützten Arten umgesiedelt werden können.
- Bei allen Bauarbeiten ist der Vermeidung von Schäden am verbleibenden Waldbestand grösste Aufmerksamkeit zu schenken und die Holzarbeiten sind durch geschultes Forstpersonal durchzuführen.
- Die für den Strassenbau temporär benötigten Feldgehölz- oder Waldflächen von 7'183 m² sind nach Abschluss der Bauarbeiten mit heimischen und standortgerechten Sträuchern, Hecken und Bäumen wieder zu bestocken. Entlang dem neuen Wildschutzzaun ist dabei ein ökologisch wertvoller, gestufter Waldrand anzulegen.
- Für die Rekultivierung der offenen Bodenflächen ist eine Schnittgutübertragung aus angrenzenden Flächen oder eine Ansaat mit einer artenreichen Samenmischung heimischer und standortgerechter Arten zulässig. Die Samenmischung ist mit dem Amt für Umwelt vorgängig abzustimmen.
- Die Bewilligungsinhaberin trägt Sorge, dass allenfalls im Baustellenperimeter bereits vorkommende Neophyten nicht an neue, von Neophyten unbelastete Standorte, verschleppt werden. Dazu sind geeignete Massnahmen wie z.B. deren vorgängige Bekämpfung oder das Waschen der Reifen von Fahrzeugen umzusetzen. Zudem sind offen gelassene und rekultivierte Flächen während den nächsten Jahren auf Neophytenvorkommen zu kontrollieren, bis sich eine natürliche Vegetation eingestellt hat. Kommen Neophyten auf, sind diese zu bekämpfen.
- Die eingereichten Unterlagen vom 6. Mai 2025 sind integrierte Bestandteile dieser Bewilligung. Änderungen sind vorgängig dem Amt für Umwelt sowie den Standortgemeinden zu melden und von diesen genehmigen zu lassen.

Rechtliches

Der Standort für den Strassenausbau befindet sich gemäss Zonenplänen der Gemeinden Schaan und Eschen in den Zonen «Verkehrsflächen ausserhalb Bauzone, Naturschutzzone, Waldgebiet und Übriges Gemeindegebiet» und damit ausserhalb der Bauzone, weshalb ein Eingriffsverfahren nach Naturschutzgesetz durchzuführen ist.

Die geplanten Strassenbaumassnahmen ausserhalb der Bauzone stellen gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft (NSchG), LGBl. 1996 Nr. 117, Eingriffe in Natur und Landschaft dar.

Als Eingriffe in Natur und Landschaft gelten nach Art. 12 Abs. 3 Bst. a ebenso Veränderungen der Nutzung von Grundflächen, die sich auf die Bewahrung von schützenswerten Objekten gemäss Art. 5 oder von besonders schützenswerten Lebensräumen gemäss Art. 6 auswirken. Wälder und Waldränder sowie Hecken und Feldgehölze gehören gemäss Art. 6 NSchG zu den besonders schützenswerten Lebensräumen, weshalb mit den geplanten Strassenbaumassnahmen in der bestockten Böschung zwischen der Landstrasse und der alten Landstrasse eine Nutzung der Grundfläche vorliegt, welche sich auf die Bewahrung eines besonders schützenswerten Lebensraums auswirkt.

Die Entscheidung über die Bewilligungsfähigkeit des Eingriffes liegt aufgrund der Verordnung vom 19. Dezember 2017 über die Delegation von Geschäften nach dem Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft, LGBL 2017 Nr. 443, i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Bst. d NSchG beim Amt für Umwelt.

Das Amt für Umwelt spricht sich für die Bewilligung des Eingriffs in Natur und Landschaft aus. Die vorliegende Stellungnahme ist dabei als notwendige Rücksprache im Sinne einer einvernehmlichen Bewilligung zwischen der Regierung und den Standortgemeinden gemäss Art. 13 Abs. 3 NSchG i.V.m. Art. 12 Abs. 3 NSchG zu verstehen. Die Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn auch die beiden Standortgemeinden, Schaan und Eschen-Nendeln, dem Eingriff in Natur und Landschaft zustimmen.

Anträge

1. Dem Eingriff in Natur und Landschaft auf dem Grundstück Nr. 3259 sei gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 NSchG ohne eigene Auflagen der Gemeinde zuzustimmen.
2. Die Auflagen des Amtes für Umwelt seien zur Kenntnis zu nehmen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Förderbeitrag «andere Anlagen» gemäss Energieeffizienzgesetz (EEG) – Photovoltaikanlage

Antragsteller Immobilienverwalter

Bericht

Die Thyssenkrupp Presta AG, Essanestrasse 10, Eschen, hat beim Amt für Volkswirtschaft drei Anträge auf Förderung gemäss dem Gesetz über die Förderung der Energieeffizienz und erneuerbarer Energie (EEG) für drei Photovoltaikanlagen auf drei verschiedenen Gebäuden auf dem Grundstück Nr. 1676, Essanestrasse 10, Eschen eingereicht.

Es sind dies: Halle #2, 2b Photovoltaikanlage 494.265 kWp, Gebäude Spedition #7 Photovoltaikanlage 341.060 kWp und Gebäude #16 Photovoltaikanlage 278.520 kWp.

Da alle drei Anlagen grösser als 250 kWp sind, werden sie als «andere Anlagen» im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit.a) des Energieeffizienzgesetzes beurteilt, sodass die Entscheidungskompetenz über die Zusicherung und Ausrichtung von Förderbeiträgen bei der Energiekommission des Landes liegt. Die Energiekommission hat beschlossen, die drei Anlagen im Sinne von Art. 15 EEG als «andere Anlagen, andere Massnahmen und Demonstrationsobjekte» zu fördern.

Für die Ermittlung der Förderhöhe wurden die Vorgaben des Energieeffizienzgesetzes sowie der Energieeffizienzverordnung herangezogen und mit den Mehrkosten der Massnahme (exkl. MwSt.) abgeglichen. Unter Berücksichtigung der Gemeindeförderung darf die Förderung von Land und Gemeinde maximal 45% der Kosten exkl. MwSt. betragen.

Rechtliches

Gestützt auf Art. 15 des EEG und gemäss Art. 3 des Förderungs- und Rückerstattungs- und Subventionsreglements der Gemeinde Eschen können «andere Anlagen» bis maximal CHF 30'000.00 gefördert werden (unter Rubrik andere Anlagen).

Antrag

Die drei Photovoltaikanlagen der Thyssenkrupp Presta AG auf dem Grundstück Nr. 1676 seien je mit einem Förderbeitrag von CHF 10'000.00 zu unterstützen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

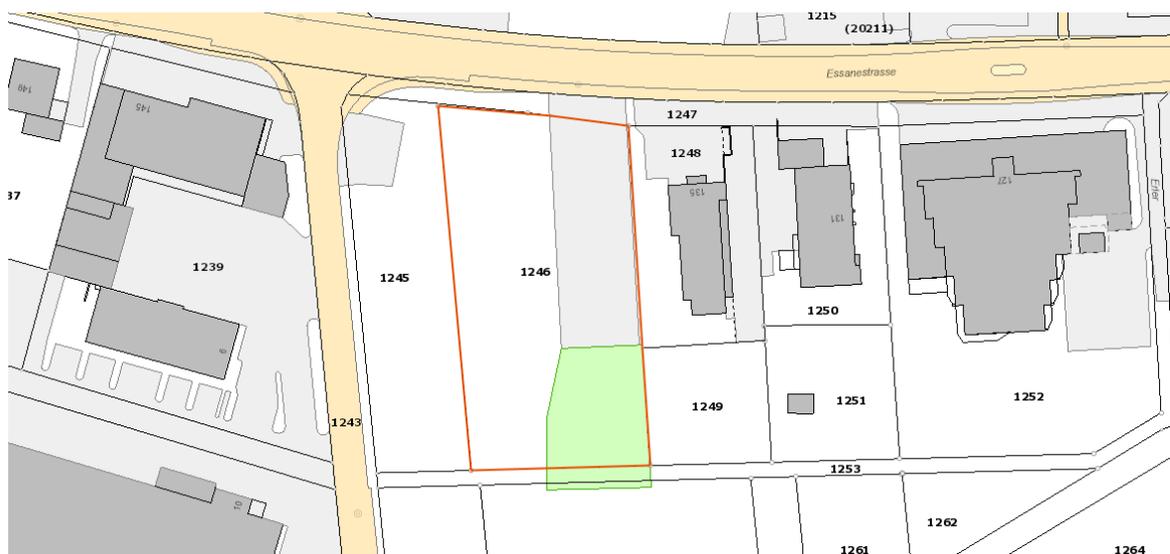
Grundstück Nr. 1246: Tausch mit dem Grundstück Nr. 940 mit Aufpreiszahlung

Antragsteller

Gemeindevorsteher

Bericht

Das Grundstück Nr. 1246 ist der Gemeinde Eschen-Nendeln zum Kauf resp. Tausch angeboten worden. Das Grundstück befindet sich an der Essanestrasse im Bereich zum Abzweiger Brühlgasse. Das Grundstück umfasst eine Fläche von 2'591 m², wovon 1'691 m² in der Wohnzone A und 900 m² im übrigen Gemeindegebiet liegen.



Situationsplan Grundstück Nr. 1246

Das Grundstück gehört je zur Hälfte zwei Grundeigentümerinnen. Eine Grundeigentümerin möchte für ihren Miteigentumsanteil ein Ersatzgrundstück (Tausch) in ihr Eigentum übernehmen. Die andere Grundeigentümerin möchte ihren Grundstückanteil veräussern.

Nach Verhandlungen zwischen dem Vertreter der beiden Grundstücke und dem Gemeindevorsteher konnte eine Lösung für einen Tausch- und Grundstückskauf erzielt werden. Eine Miteigentümerin möchte das Grundstück Nr. 940 der Gemeinde Eschen übernehmen. Dieser Tausch erfolgt zu den geschätzten Marktwertpreisen gemäss Schätzungskommission des Landes. Die Differenz zwischen den beiden Schätzungen wird durch eine Aufpreiszahlung der Gemeinde ausgeglichen.



Abbildung 2: Situationsplan Grundstück Nr. 940

Schätzungen

Für die Grundstücke Nrn. 1246 und 940 liegen aktuelle Schätzungen vor.

Grundstück Nr. 1246	Marktwert
Grundstück Nr. 940	CHF 2'690'000.00
Aufpreiszahlung zulasten der Gemeinde	<u>CHF 1'179'000.00</u>
	<u>CHF 1'511'000.00</u>

Kosten und Budget

Für die Umsetzung dieses Kauf- respektive Tauschvertrages wird für die Gemeinde mit Kosten von rund CHF 10'000.00 (u.a. Grundbuchgebühren) gerechnet. Die Vertragserstellung erfolgt verwaltungsintern. Die Grundstückgewinnsteuer ist von den Verkäufern zu tragen.

Rechtliches / Kundmachung

Gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. a) des Gemeindegesetzes, in Verbindung mit der Gemeindeordnung der Gemeinde Eschen-Nendeln, ist der Kauf von Grundstücken über CHF 300'000.00 zum Referendum auszuschreiben.

Erwägungen des Antragstellers

Mit dem Erwerb des Grundstücks Nr. 1246 verfügt die Gemeinde Eschen-Nendeln wiederum über ein Grundstück an der Essanestrasse, welches im Baurecht zur Verfügung gestellt werden kann. Wie wichtig eine solche Bodenreserve ist, hat sich bei der Anfrage der Jura-Trust gezeigt. Dort konnte die Gemeinde Hand bieten für eine Lösung im Baurecht. Generell ist die Nachfrage nach Grundstücken an der Essanestrasse hoch. Dies zeigen die verschiedenen Projekte, welche an der Essanestrasse bereits realisiert wurden oder noch in der Planungsphase stecken.

Nach der Vergabe des Baurechts auf dem Grundstück Nr. 1309 hat die Gemeinde Eschen-Nendeln kein Eigentum mehr an der Essanestrasse zur Ansiedlung einer Firma. Im genehmigten Grundsatzdokument «Schwerpunkte Landerwerb Gemeinde Eschen-Nendeln» ist der Erwerb von Grundstücken an der Essanestrasse in der Dienstleistungszone Eschen, Haldengasse bis Kohlplatz, als hoch priorisiert. Der Bereich zwischen Haldengasse und Halaweg ist als mittel priorisiert. Angesichts der Tatsache, dass aktuell kein Grundstück im höher priorisierten Bereich verfügbar ist, soll dem Gemeinderat empfohlen werden, das vorliegende Rechtsgeschäft zu genehmigen.

Erwägungen der Wirtschaftskommission

Die Wirtschaftskommission erachtet es als wichtig, dass die Gemeinde dem Grundsatzpapier zum Landerwerb entsprechend an der Essanestrasse wieder handlungsfähig wird. Mit dem Grundstück Nr. 1246 könnte dereinst wieder Hand geboten werden für ein interessantes Projekt, das den wirtschaftlichen Strategiezielen der Gemeinde entspricht – analog dem aktuellen Projekt auf dem Grundstück Nr. 1309. Daher empfiehlt die Wirtschaftskommission dem Gemeinderat das Geschäft zur Umsetzung.

Anträge

1. Dem Tausch des Grundstücks Nr. 1246 (ME-Anteil von 43.83%) mit dem Grundstück Nr. 940 sei zuzustimmen.
2. Dem Kauf des Grundstücks Nr. 1246 (ME-Anteil von 56.17%) zum Preis von CHF 1'511'000.00 sei zuzustimmen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Sportpark Eschen-Mauren: Sanierung Sportpark-Aussenanlagen / Arbeitsvergabe III

Antragsteller

Mitarbeiter Bauwesen Tiefbau und Infrastruktur

Bericht

Die Gemeinderäte von Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald haben für die Sanierung der Sportpark-Aussenanlagen einen Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 5.055 Mio. genehmigt.

Mitte Februar 2025 haben die Bauarbeiten termingerecht begonnen. Aufgrund des guten und vor allem sehr trockenen Wetters schreiten die Arbeiten sehr gut voran. Aktuell stehen weitere Vergaben zur Beschlussfassung in den Gemeinderäten zur Behandlung an. Diese betreffen die Elektroanlagen, die Erneuerung der Beleuchtung des Kunstrasenspielfeldes und die Finnenbahnbeleuchtung. Alle Arbeiten beginnen Mitte August 2025.

Elektroanlagen Umgebung

Die Ausschreibung für die Lieferung der Elektroanlagen Umgebung erfolgte im Verhandlungsverfahren nach dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG). Die Firma Beck Elektro AG, Ruggell, unterbreitete mit einem Offertpreis in Höhe von CHF 84'928.20 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Elektroanlagen Sportplatzbeleuchtung

Die Ausschreibung für die Elektroanlagen Sportplatzbeleuchtung erfolgte im Verhandlungsverfahren nach dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG). Die Angebote liegen kontrolliert vor. Die Firma Zumtobel Licht AG, Zürich, unterbreitete mit einem Offertpreis in Höhe von CHF 75'526.40 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot. Für die Leuchten der Gregor Ott AG besteht jedoch ein Förderprogramm, durch das zirka CHF 4'000.00 inkl. MwSt. rückvergütet werden. Im Angebot der Firma Zumtobel Licht AG ist keine vergleichbare Fördermöglichkeit für das Umrüsten von LED-Leuchten enthalten. Nach Berücksichtigung der Fördermittel ergibt sich somit, dass das Angebot der Firma Gregor Ott AG mit einem effektiven Preis von CHF 73'601.60 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot ist.

Elektroanlagen Beleuchtung Finnenbahn

Die konzeptionelle Planung sowie Bereitstellung und Montage von Leuchtmasten inkl. Leuchtmittel sowie Verkabelung erfolgt durch die Liechtensteinischen Kraftwerke AG. Es wird eine neue Kabelrohranlage durch den Baumeister ausgebaut. Die Offerte vom 23. April 2025 für die Ausführung der Strassenbeleuchtung der Liechtensteinischen Kraftwerke liegt mit der Offertsumme von CHF 107'331.65 inkl. MwSt. vor.

Budget

In der Investitionsrechnung 2025 sind im Konto Nr. 340.501.00 für das Projekt CHF 2'700'000.00 vorgesehen.

Erwägungen des Antragstellers

Der Verpflichtungskredit von CHF 5.055 Mio. wurde an der Gemeinschaftssitzung vom November 2023 gesprochen und wird von den Partnergemeinden Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald je zur Hälfte getragen.

Anträge

1. Der Auftrag für die Beleuchtung der Umgebung sei an die wirtschaftlich günstigste Firma Beck Elektro AG, Ruggell, zum Offertpreis von CHF 84'928.20 inkl. MwSt. zu vergeben.
2. Der Auftrag für die Sportplatzbeleuchtung sei an die wirtschaftlich günstigste Firma Gregor Ott AG, Eschen, zum Offertpreis von CHF 77'601.60 inkl. MwSt. (abzüglich CHF 4'000.00 inkl. MwSt. Förderung) zu vergeben.
3. Der Auftrag für die Beleuchtung der Finnenbahn sei an die Liechtensteinischen Kraftwerke AG, Schaan, zum Offertpreis von CHF 107'331.65 inkl. MwSt. zu vergeben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird mehrheitlich abgelehnt (3x Ja, 8x Nein, schriftliche Abstimmung).
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Strassenbeleuchtung 2025: Sanierung

Antragsteller Mitarbeiter Bauwesen Tiefbau und Infrastruktur

Bericht

Im Jahr 2015 wurde der Verkauf von Quecksilberdampf-Leuchtmitteln verboten. Bereits zuvor – und mit dieser Voraussetzung noch intensiver – wurde die Umrüstung der Beleuchtung auf LED vorangetrieben. Insgesamt sind auf dem Gemeindegebiet von Eschen-Nendeln 983 Beleuchtungskörper aufgestellt.

Folgende Anteile von Leuchtmitteln stehen aktuell im Einsatz:

- LED: 79%
- Natriumhochdrucklampen: 17%
- Halogenmetалldampf: 2.1%
- Diverse: 1.9%

Sanierung Strassenbeleuchtung 2025

In den Sanierungsgebieten Feldkircherstrasse, Schönbühl / Boja, Rofenbergstrasse / Mangabündt, Tona-gass / Sennereigässle / Schulareal / Gerstgartenweg, Kohlbrunnen und Waldteilstrasse sollen die alten Strassenlampen aus Energieeffizienzgründen ersetzt werden. Dies betrifft im Sanierungsperimeter insgesamt 56 Leuchten. Dabei werden die Standorte der Kandelaber belassen. Die neue Strassenbeleuchtung wird mit modernen LED-Leuchten nach den aktuell gültigen Standards erstellt. Die konzeptionelle Planung sowie die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der Leuchten inkl. Verkabelung erfolgt durch die Liechtensteinischen Kraftwerke AG. Ein Ausbau der Kabelrohanlage ist nicht notwendig.

Für die vorgesehenen Arbeiten liegen die Offerten pro Sanierungsgebiet vom 24. Juni 2025 der Liechtensteinischen Kraftwerke AG vor. Die Gesamtsumme aller Offerten beträgt CHF 62'240.25 inkl. MwSt.

Budget

Im Budget 2025 sind unter Konto Nr. 621.314.00 für die laufende Instandhaltung und Sanierung der Strassenbeleuchtung Kosten von CHF 135'000.00 vorgesehen. Im vorliegenden Projekt ist mit folgenden Kosten +/- 10 % zu rechnen:

Beleuchtung LKW AG	CHF	62'240.25
Diverses / Unerwartetes	CHF	<u>2'759.75</u>
Kosten total	CHF	<u>65'000.00</u>

Erwägungen des Antragstellers

Bei der Sanierungsmassnahme werden die Kandelaberstandorte beibehalten. Durch den Einsatz der sehr energieeffizienten LED-Leuchten in den Sanierungsgebieten kann die Gemeinde ein weiteres Zeichen im Sinne der nachhaltigeren Ressourcennutzung setzen.

Erwägungen des Gemeinderates

Nach der geplanten Sanierung der Strassenbeleuchtung 2025 erhöht sich der Anteil von LED-Leuchtmitteln von aktuell 79% auf zirka 85%. Die Investitionskosten sollten aufgrund der Reduktion der Stromkosten in ungefähr sechs Jahren amortisiert sein.

Anträge

1. Die vorgesehene Summe von CHF 65'000.00 unter der Konto Nr. 621.314.00 für die laufende Instandhaltung und Sanierung der Strassenbeleuchtung sei freizugeben.
2. Der Auftrag für die Strassenbeleuchtung sei an die Liechtensteinischen Kraftwerke AG, zum Offertpreis von CHF 62'240.25 inkl. MwSt. zu vergeben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.